

**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen der freiwilligen Feuerwehren
des Marktes Türkheim
(Feuerwehrgebührensatzung – FwGebS)**

Der Markt Türkheim erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

S A T Z U N G

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Der Markt Türkheim erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen seiner Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

(2) Der Markt Türkheim behält sich vor Kostenersatz für die Inanspruchnahme seiner Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen zu erheben (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Reinigung von Einsatzkleidung
4. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt,

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr. Sondervereinbarungen sind davon ausgenommen

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.
- (5) Kein Aufwendungs- oder Kostenersatz wird erhoben für folgende Einsätze:
 1. Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen.
 2. Verkehrssicherungsmaßnahmen und Sicherheitswachen für Kirchen, Vereine oder andere Einrichtungen mit Sitz in Türkheim zum Zwecke der Religions-, Kultur-, Brauchtums-, Traditions-, Wohlfahrts-, Jugend- oder Sportpflege. Soweit der Markt Türkheim Arbeitsentgelt oder Verdienstausfall zu erstatten hat, werden in dieser Höhe Kosten erhoben.
 3. Einsätze, die unverschuldet das Eigentum eines aktiven Feuerwehrdienstleistenden betreffen.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§4

Umsatzsteuer

Sollte der Markt Türkheim in (Teil-)Bereichen der Feuerwehrgebührensatzung der gesetzlichen Umsatzsteuer unterliegen, wird zusätzlich zu den in der vorliegenden Satzung genannten Gebühren die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe erhoben.

§ 5

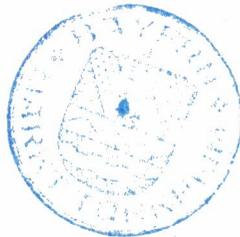
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Türkheim, den 18.12.2024



Kähler, 1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 18.12.2024 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim Türkheim zur öffentlichen Einsichtnahme, jeweils während der allgemeinen Dienststunden, niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Bekanntmachungstafeln der Gemeinde Türkheim und an der Anschlagtafel der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 19.12.2024 angeheftet und am 03.01.2025 wieder entfernt.

Türkheim, den 07.01.2025



Verwaltungsgemeinschaft Türkheim
I.A.

Barth



**Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für
Einsätze und andere Leistungen
der freiwilligen Feuerwehren des Marktes Türkheim
(Anlage zur FwGebS)**

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei der individuell pro Fahrzeug ermittelten durchschnittlichen jährl. Fahrleistung und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%	
Mannschaftstransportwagen (MTW)	OT Irsingen	13,12 €
Mehrzweckfahrzeug (MZF)		1,86 €
Löschgruppenfahrzeug (LF 8)	OT Irsingen	38,76 €
Löschgruppenfahrzeug (LF 16)		4,52 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF 20)		8,36 €
Gerätewagen Logistik (GW-L2)		7,73 €
Versorger		10,91 €
Verkehrssicherungsanhänger (VSA)		0,52 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückstundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für:	Bei jährlich durchschnittlich individuell pro Fahrzeug ermittelten Ausrückstunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %	
Mannschaftstransportwagen (MTW)	OT Irsingen	4,46 €
Mehrzweckfahrzeug (MZF)		28,30 €
Löschgruppenfahrzeug (LF 8)	OT Irsingen	30,27 €
Löschgruppenfahrzeug (LF 16)		157,91 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF 20)		299,25 €
Gerätewagen Logistik (GW-L2)		205,65 €
Versorger		382,53 €
Verkehrssicherungsanhänger (VSA)		12,28 €

3. Leistungen der Atemschutzwerkstatt

Der Verursacher trägt die Porto- und Versandkosten, sowie den Mindermengenzuschlag der für spezielle bestellten Artikel

3.1.	Masken	
3.1.1	Prüfung	7,15 €
3.1.2	Reinigung und Desinfizierung	17,87 €
3.1.3	Grundüberholung	14,30 €
3.1.4	Ventilscheibenwechsel	3,57 €/ Stück
3.1.5	Sichtscheibenwechsel	7,15 €/ Stück
3.2	Presslufthammer/Lungenautomat	
3.2.1	Beide Geräte, Prüfung und Wartung	28,59 €
3.2.2	Beide Geräte, Grundüberholung	64,32 €
3.2.3	Pressluftatmer, Reinigung von außen	7,15 €
3.2.4	Pressluftatmer, Waschen der Bebänderung	21,44 €
3.2.5	Lungenautomat, Prüfung und Wartung	21,44 €
3.2.6	Lungenautomat, Desinfizierung	14,30 €
3.3	Atemluftflaschen füllen	7,15 €

4. Reinigungskosten

Die Reinigungskosten gelten nur für die Reinigung der Einsatzkleidung der eigenen FFW-Mitglieder aus verrechenbaren Einsätzen – nicht für die Reinigung der externen Garnituren bspw. anderer Feuerwehren.

Für die Reinigung von Einsatzkleidung werden die nachfolgenden Gebühren verrechnet:

1) Einsatzjacke	12,60 €
2) Einsatzhose	07,05 €

5. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

1) Hauptamtliches Personal

Für den Einsatz hauptamtlicher Bediensteter werden folgende Stundensätze berechnet:

- a) für Beamte des fachlichen Schwerpunkts feuerwehrtechnischer Dienst, die ein Amt der Qualifikations-ebene 2 innehaben 44,00 €
- b) für Beamte des fachlichen Schwerpunkts feuerwehrtechnischer Dienst, die ein Amt der Qualifikations-ebene 3 innehaben 58,00 €

(Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

2) Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet (Ergebnis einer Auswertung verschiedener Satzungen bayerischer Gemeinden): 28,00 €

(Aufwändungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstaufalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwändungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

3) Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

- a) für Beamte des fachlichen Schwerpunkts feuerwehrtechnischer Dienst, die ein Amt der Qualifikations-ebene 2 innehaben 16,90 €
- b) sonstige Bedienstete 16,90 €
- c) ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG) 16,90 €

Abweichend von Nummer 5 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Stand 01.01.2025

